

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 153/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen S t r e f f e r und Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und W e n i g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2004 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

Streitig ist, ob dem Kläger ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw voller Erwerbsminderung zusteht.

Der im Juli 2000 gestellte Rentenantrag des Klägers blieb im Verwaltungsverfahren ohne Erfolg. Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Ulm ua das psychotherapeutisch-psychosomatische Gutachten des Dr. M. vom 23. Juli 2002 eingeholt. Dieser ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger noch in der Lage sei, ohne unmittelbare Gefährdung der Gesundheit leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig auszuüben. Die Zeitdauer des Arbeitswegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei nicht eingeschränkt; die Länge und Zeitdauer des Wegs zu Fuß zur Arbeit solle 500 Meter nicht überschreiten. Das SG hat mit Urteil vom 28. Januar 2003 die Klage abgewiesen. Der auf Grund der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Messgehilfe allenfalls als angelernter Arbeiter einzustufende Kläger könne unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens Dr. M. leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig verrichten. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ua auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Gutachten des Arztes für Anästhesiologie, spezielle Schmerztherapie und Rehabilitationswesen Prof. Dr. L. vom 26. Februar 2004 eingeholt. Dieser hat ausgeführt, der Kläger sei für durchweg leichte Arbeiten und selten mittelschwere Arbeiten vollschichtig bzw mehr als sechs Stunden einsetzbar. Auf die vom LSG gestellte Beweisfrage

"Ist der Kläger in der Lage, täglich viermal eine Wegstrecke von mehr als 500 Metern mit zumutbarem Zeitaufwand (für 500 Meter nicht mehr als 20 Minuten) zu Fuß zurückzulegen und zweimal öffentliche Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeiten zu benutzen?"

hat der Sachverständige Prof. Dr. L. Folgendes erklärt:

"Dem Kläger ist es zuzumuten, eine Strecke von 500 Metern innerhalb von 20 Minuten inklusive Pausen zurückzulegen. Dies kann er am Tag viermal bewältigen. Angesichts der Freizeitanamnese ist anzunehmen, dass diese Strecke auch im häuslichen Bereich im Laufe eines Tages zurückgelegt wird. Das Führen von Kraftfahrzeugen hingegen erscheint unter der Opiatanalgesie und in Anbetracht der geklagten Konzentrationsstörungen bedenklich. Hier sollte zur forensischen Absicherung ein Reaktionstest mit einem Wiener Testsystem unter den Kautelen der Fahrerlaubnisverordnung ausnahmsweise für einen Führerschein der Klasse B durchgeführt werden oder noch besser die Therapie modifiziert werden. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist möglich."



Nach Auswertung des Gutachtens durch den sozialmedizinischen Dienst der Beklagten (Stellungnahme vom 5. April 2004) hat das LSG mit Urteil vom 9. Juni 2004 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger erfülle nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch. Die Wegefähigkeit sei ebenfalls gegeben.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Von den Ausführungen des LSG zur Wegefähigkeit unter Berücksichtigung des Gutachtens Prof. Dr. L. sei er überrascht worden. Er habe nicht damit rechnen müssen, vom Gericht als wegefähig angesehen zu werden. Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts sei ein Versicherter nur dann wegefähig, wenn er mehr als 500 Meter vier Mal täglich innerhalb einer bestimmten Zeit zurücklegen könne. Bereits das erstinstanzliche Gutachten Dr. M. habe ausgeführt, dass der Weg zur Arbeit 500 Meter nicht überschreiten solle. Prof. Dr. L. habe ebenso die Fußstrecke auf 500 Meter beschränkt. Damit habe keiner der gehörten Gutachter eindeutig ausgeführt, dass er, der Kläger, ohne weiteres vier Mal täglich mehr als 500 Meter Wegstrecke zurücklegen könne. Hätte das LSG vorher dargelegt, es lege das Gutachten dahingehend aus, dass er zwanglos eine Wegstrecke von mehr als 500 Metern vier Mal täglich zurücklegen könne, hätte er vorgetragen, dass der Sachverständige eine solche Aussage nicht getroffen habe. Er, der Kläger, hätte weiteren Beweis beantragt, wenigstens in dem Sinne, den Sachverständigen ergänzend zu befragen. Hierauf könne die Entscheidung des LSG beruhen. Daran ändere auch die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts nichts. Denn er sei ebenso von der Aussage des LSG überrascht worden, er könne ein Kraftfahrzeug ohne Bedenken führen. Tatsächlich hätte der weitere Beweisantritt, auch durch eine ergänzende Einvernahme des Sachverständigen, zum Ergebnis geführt, dass er wegen der Opiate - Schmerzmittelgabe zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet sei.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist jedenfalls unbegründet, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung oder Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde allein auf den letztgenannten Zulassungsgrund.

Der gerügte Verfahrensmangel in der Gestalt einer Überraschungsentscheidung und einer damit einhergehenden Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Grundgesetz iVm §§ 62, 128



Abs 2 SGG), auf denen das Urteil des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), liegt nicht vor.

§ 128 Abs 2 SGG, wonach das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, soll als Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung oder auf Tatsachen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. Dementsprechend muss das Gericht die Beteiligten auf erhebliche Tatsachen, die den Beteiligten bislang unbekannt waren, und auf neue rechtliche Gesichtspunkte hinweisen (vgl BSG, Urteile vom 25. März 1987 - 7 RAr 84/85 - SozR 1500 § 150 Nr 28 und vom 17. Dezember 1997 - 13 RJ 69/96 - veröffentlicht in JURIS; Beschlüsse vom 6. September 1989 - 9 BV 64/88 - SozR 1500 § 160 Nr 70 und vom 19. Januar 1995 - 2 BU 204/94 - veröffentlicht in JURIS). Ein Hinweis ist aber lediglich dann geboten, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Denn eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt lediglich voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann (vgl BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 - BVerfGE 84, 188).

Im Gegensatz dazu gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, zumal die eigentliche Beweiswürdigung erst nach der mündlichen Verhandlung bei der Beratung durch den vollständigen Spruchkörper stattfindet. Die Beteiligten müssen also stets damit rechnen, dass das Gericht eine andere als die erwartete Überzeugung gewinnt (vgl BSG, Beschluss vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass wegen einer lediglich unzutreffenden Würdigung des Beweisergebnisses (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zugelassen werden kann. Die verfassungsrechtlichen Gebote des rechtlichen Gehörs sowie des fairen Verfahrens gehen diesem Ausschlussgrund jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen vor, vor allem dann, wenn ein Beteiligter mit einer Tatsachenwürdigung überrascht wird, die von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte, er also in den Entscheidungsgründen erstmals einer Beweiswürdigung begegnet, für die bisher keinerlei Hinweise vorlagen (BSG, Urteile vom 15. Oktober 1986 - 5b RJ 24/86 - SozR 1500 § 62 Nr 20 und vom 29. Mai 1991 - 9a RVi 1/90 - Meso B 20a/259). Es muss also neben einer - lediglich fehlerhaften - Beweiswürdigung ein zusätzliches Überraschungsmoment vorliegen. In diesen Fällen



überschreitet das Gericht in der Regel die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung und schafft unter deren Mantel für die Beteiligten überraschend eine neue Tatsachenlage, zu der sie sich bisher nicht äußern konnten.

Ein derartiger Verfahrensfehler ist dem LSG mit seiner Hauptbegründung nicht unterlaufen.

Wie der Kläger zutreffend vorträgt, ist das LSG im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG - ua Senatsurteile vom 19. November 1997 - 5 RJ 16/97 - SozR 3-2600 § 44 Nr 10, vom 30. Januar 2002 - B 5 RJ 36/01 R - und 28. August 2002 - B 5 RJ 12/02 R - beide veröffentlicht in JURIS) davon ausgegangen, dass bei generalisierender Betrachtung eine ausreichende Wegefähigkeit nur dann gegeben ist, wenn Fußwege von über (mehr als) 500 Meter vier Mal täglich mit zumutbarem Zeitaufwand unter Einsatz der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zurückgelegt werden können. In diesen Fällen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt unter dem Aspekt der Wegefähigkeit nicht generell verschlossen. Das LSG hat im Berufungsurteil ausgeführt, die von Prof. Dr. L. getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung des Freizeitverhaltens des Klägers gäben keine hinreichende Veranlassung, davon auszugehen, dass der Kläger nicht auch Wegstrecken von geringfügig mehr als 500 Metern in der geforderten Zeit zurücklegen könne. Das LSG hat das Gutachten mithin dahingehend gewürdigt, dass es eine ausreichende Grundlage dafür bietet, die Wegefähigkeit im Sinne der Rechtsprechung des BSG zu bejahen.

Von dieser Würdigung des Gutachtens konnte der Kläger nicht überrascht sein. Denn die Ausführungen des Sachverständigen beantworteten nicht die - korrekt - gestellte Beweisfrage. Jedem Leser des Beweisbeschlusses und des Gutachtens musste sich die Möglichkeit aufdrängen, dass der Sachverständige eine unscharfe Formulierung gewählt hat und in Wirklichkeit die Wegefähigkeit bejahen wollte. Hierfür sprechen die Diktion, der Hinweis auf das Freizeitverhalten sowie das Fehlen einschlägiger und belastbarer Befunde im Gutachten. Auch der sozialmedizinische Dienst der Beklagten hat in der ärztlichen Stellungnahme vom 5. April 2004 das Gutachten entsprechend interpretiert, sonst wäre er auf die Frage der Wegefähigkeit eingegangen. Aus der Sicht des Klägers war seine prozessuale Situation nach Zugang des Gutachtens keine andere als nach Erhalt des erstinstanzlichen Gutachtens, das ebenfalls eine zumutbare Wegstrecke von nur 500 Metern angegeben und das SG gleichwohl nicht dazu bewogen hat, einen Rentenanspruch in Folge Wegeunfähigkeit zu bejahen. In dieser Situation musste zumindest offen erscheinen, ob das LSG die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. L. als Bejahung der gestellten Beweisfrage verstehen oder sich an den Wortlaut des Gutachtens gebunden fühlen und die begehrte Rente wegen Wegeunfähigkeit zusprechen würde. Mit der Beschwerde werden auch keinerlei zusätzliche Gesichtspunkte geltend gemacht, die den Kläger in der Annahme gestärkt haben könnten, es sei hinsichtlich der Wegefähigkeit mit einer ihm günstigen Beweiswürdigung zu rechnen. Das wäre etwa dann zu erwägen gewesen, wenn sich das LSG zur Beweiswürdigung in dieser Richtung geäußert hätte.



Da die Hauptbegründung des Berufungsurteils den gerügten Verfahrensfehler nicht aufweist, kann dahinstehen, ob das LSG mit der Hilfsbegründung den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Selbst wenn dies der Fall wäre, läge kein Verfahrensfehler vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Auch ohne diesen etwaigen Mangel wäre das LSG ausweislich der Hauptbegründung nicht zu einem günstigeren Ergebnis für den Kläger gelangt (vgl. zur erforderlichen Wesentlichkeit des Verfahrensfehlers in diesem Sinne Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 23 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)